



Allgemeine Prüfungsbedingungen für die Qualifizierte Brauchbarkeitsprüfung

nach der Ordnung zur Durchführung der Qualifizierten Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde (QBPO) in Bayern vom 02.02.2024

- Der Veranstalter kann die Varianten der angebotenen Prüfung/-en festlegen bzw. einschränken, der Hundeführer kann lediglich bei QBP Ⓐ Stufe 1 eine Prüfung auf 600m Fährtenlänge verlangen.
- Zur Qualifizierten Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde in Bayern sind Hunde gem. § 3 (1)-(6) QBPO zugelassen.
- Mindestalter: QBP Ⓐ regulär 9 Monate, QBP Ⓑ 24 Monate, QBP Ⓒ Stufe 1 15 Monate.
- In der Ausschreibung werden Prüfungsbedingungen und Nennschluss veröffentlicht.
Die Nennung zur Prüfung ist nur auf Formblatt QBP 1 mit vollständiger Kopie der aktuellen Ahnentafel / Registrierbescheinigung / Nachweise F1-Generation / Zulassungsgenehmigung (gem. §3 QBPO) und unter gleichzeitiger Zahlung des Nenngeldes möglich. Nenngeld ist Reuegeld. Meldungen ohne Nachweis der Nenngeldzahlung werden nicht angenommen.
Kopien von Prüfungszeugnissen bereits abgelegter Prüfungen oder bereits erbrachter Lautnachweise sind der Nennung beizulegen.
- Die Annahme der Meldungen erfolgt in der Reihenfolge ihres Einganges. Vereins- bzw. Kreisgruppenmitglieder haben Vorrang. Eine Anmeldebestätigung erfolgt auf Formblatt QBP 1.1. Die Zahl der zugelassenen Hunde kann gem. QBPO beschränkt werden.
- Kranke oder krankheitsverdächtige Hunde sind von der Prüfung ausgeschlossen.
Die jeweiligen tierseuchenrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- Heiße Hündinnen sind spätestens vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter zu melden und separat zu verwahren.
- Der gültige Jagdschein des Hundeführers sowie der Impfpass des Hundes mit gültiger Tollwutschutzimpfung sind zusammen mit der Ahnentafel / Registrierbescheinigung / Nachweise F1-Generation / Zulassungsgenehmigung (gem. §3 QBPO) dem Prüfungsleiter bei Prüfungsbeginn vorzulegen.
Ausnahmen vom Jagdscheinzwang sind nur bei nicht vorhersehbarem, kurzfristigem Ausfall des Hundeführers möglich und mit dem Prüfungsleiter abzustimmen. Der Prüfungsleiter fällt eine Entscheidung über die Prüfungszulassung und begründet diese in seinem Prüfungsbericht. Die endgültige Entscheidung obliegt der BJV-Geschäftsstelle; das Prüfungszeugnis ist insofern vorläufig.
Grundsätzlich haftet der Anmeldende für einen ausreichenden Versicherungsschutz des gemeldeten Hundes.
- Jeder Hundeführer ist für die Einhaltung der jagd- und waffenrechtlichen Vorschriften selbst verantwortlich. Jeder Führer hat eine Flinte und ausreichend Patronen (bleifrei für die Wasserarbeit) mit sich zu führen.
- Der Prüfungsordnung entsprechendes Schlepptwild für Feld-, Wald- und Wasserarbeit ist vom Führer in ausreichender Zahl und in frischem oder frisch aufgetautem Zustand mitzubringen. Lebende Enten werden vom Veranstalter gestellt.
- Gerichtet wird nach der zum Prüfungszeitpunkt gültigen Prüfungsordnung (QBPO) der anerkannten Vereinigung der bayerischen Jäger.